



Arbeitsversion

**Grossratsbeschluss über die Revision der
Gerichtsorganisation**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 170.010 | **173.510**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.

gestützt auf Art. 29bis Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB) vom 14. Februar 2005:

Titel (geändert)

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidiums (VAB)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten¹⁾ und des Vizepräsidenten wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.

⁴ Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads zuständig.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Wahlfähig als haupt- oder teiltamtlicher Richter ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.

² *Aufgehoben.*

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der haupt- oder teiltamtliche Richter kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören.

² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt vor Gerichten im Kanton tätig sein.

Art. 4 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ Haupt- und teiltamtlicher Richter können in begründeten Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu)

¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsidenten als hauptamtlicher Richter umfasst 80% bis 100%.

^{1bis} Das Pensum des Bezirksgerichtsvizepräsidenten als teiltamtlicher Richter umfasst 40% bis 60%.

II.

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 1

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

2. Übrige Behördenmitglieder:

g) (neu) Vermittler

Fr. 25'000.--

h) (neu) Stellvertreter des Vermittlers

Fr. 300.-- pro Fall

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Erlasses.